

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den **"Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO"**.



GEMEINDE

Bauwerber:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/ Ort: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

An die
Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
Bauamt
Hauptplatz 16
2460 Bruck an der Leitha

Datum: _____

Hiermit mache/n ich/wir die

MELDUNG

über die Ausführung des folgenden, meldepflichtigen Vorhabens nach § 16 der NÖ Bauordnung 2014:

Beschreibung des Vorhabens:

auf dem Grundstück in:

Straße _____

Hausnr. _____

Grundstück Nr. _____

EZ. _____

KG. _____

Unterschrift(en) des/der Bauwerber:

Vorzulegende Unterlagen nach § 16 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014

- 1. Maßstäbliche Darstellung**
- 2. Beschreibung**
3. Bescheinigung über fachgerechte Aufstellung und Befund der Abgasanlage bei § 16 Abs.1, Z. 3, 3a und 3b
4. Befund der Abgasanlage bei § 16 Abs. 1 Z 4
5. Elektroprüfbericht bei § 16 Abs. 1, Z. 6

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer Meldung:

1. Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlage, Wärmepumpen und Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung jeweils mit einer Nennleistung von mehr als 70 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden
2. Errichtung von Klimaanlage mit einer Nennwärmeleistung von jeweils mehr als 12 kW auf Bauwerken (§ 66a Abs. 3)
3. Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind, sowie der Austausch solcher Heizkessel, wenn dabei der eingesetzte Brennstoff und die Bauart verändert werden
- 3a. Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben, die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist und die Art der Abgasführung beibehalten wird
- 3b. Änderung des Brennstoffes eines Heizkessels
4. Aufstellung von Öfen
5. Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 7 und § 15 Z 13 lit. a fallen
6. Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, sofern sie gemäß § 64 Abs. 3 bis 8 erforderlich sind
- 6a. die Herstellung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mehr als 22 kW in Garagen und Parkdecks, ausgenommen Ladepunkte in ebenerdigen eingeschossigen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m²
7. Herstellung von Hauskanälen
8. Sanierung von Fassaden einschließlich der Änderung von Fassadensystemen, sofern sie nicht § 15 Z 13 lit c unterliegen